

„Zentrale Wohnberatungsstelle Oberer Rheingau“

Zum Zwecke der Bildung einer Zentralen Wohnberatungsstelle Oberer Rheingau schließen

1. die Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch Bürgermeister Patrick Kunkel

und den Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck

2. die Gemeinde Kiedrich, vertreten durch Bürgermeister Winfried Steinmacher

und den Ersten Beigeordneten Hubertus Harras

3. die Gemeinde Walluf, vertreten durch Bürgermeister Manfred Kohl

und den Ersten Beigeordneten Karl-Heinz Seidl

- nachfolgend Beteiligte genannt – folgende Vereinbarung:

Präambel

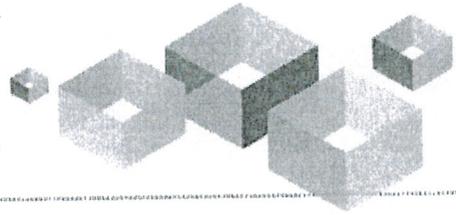
Grundlage für die Zusammenarbeit ist § 8 der Vereinbarung „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus INFORMIEREN – BERATEN - AKTIV GESTALTEN“ vom 19. April 2017.

Grundsätzlich hat jede Beteiligte eine eigene Wohnberatungsstelle. Wenn sie keine eigene Wohnberatungsstelle aufbauen kann, ist die Anbindung an eine vorhandene Wohnberatungsstelle einer Netzwerk-Partnerkommune möglich. Für die erbrachten Leistungen wird zwischen den beteiligten Kommunen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Diese Leistung wird gesondert bezahlt und ist durch die jeweiligen Vertragspartner selbständig zu regeln.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine, den Anforderungen der Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“ entsprechende, gemeinsame zentrale Wohnberatungsstelle.

(2) Der Sitz der Wohnberatungsstelle ist Eltville am Rhein.



§ 2 Finanzierung, Beiträge

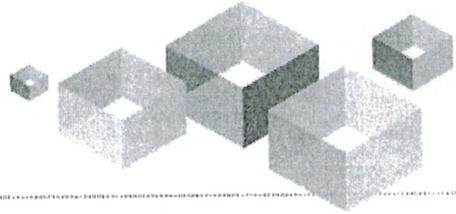
- (1) Die Beteiligten zu 2. und 3. zahlen bis 31. Januar eines jeden Jahres einen Kostenbeitrag an die Stadt Eltville am Rhein. Hierzu erfolgt eine jährliche Kostenanforderung, erstmals in 2019 für das Jahr 2018.
- (2) Grundlage für die Erhebung der Beiträge ist der Kostenplan (Anlage 1). Mögliche Tarif- und Kostensteigerungen fließen automatisch in die Berechnung des Beitrages ein.
- (3) Soweit ein besonderer Finanzbedarf zu erwarten ist, müssen alle Beteiligten rechtzeitig informiert und die entsprechenden Beschlüsse sobald als möglich herbeigeführt werden.
- (4) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist grundsätzlich gekoppelt an die Mitgliedschaft der Beteiligten im „Netzwerk Wohnen RheingauTaunus“.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten unterschrieben ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf Geheimhaltung, Schutzrechte, Veröffentlichungen, Eigentum, Nutzungsrechte und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf des Vertrages ihre Gültigkeit.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Sie sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.



§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Eltville am Rhein, den _____

Patrick Kunkel
Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein

Hans-Walter Pnischeck
Erster Stadtrat der Stadt Eltville am Rhein

Winfried Steinmacher
Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich

Hubertus Harras
Erster Beigeordneter der Gemeinde Kiedrich

Manfred Kohl
Bürgermeister der Gemeinde Walluf

Karl-Heinz Seidl
Erster Beigeordneter Walluf